

Pratteln, 27. Februar 2019

## Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofsreglements, 1. Lesung

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 23 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofsreglements ist die Bestattung für in Pratteln wohnhaft gewesene Personen unentgeltlich. Die Leistungen für die unentgeltliche Bestattung werden in der Gebührenverordnung definiert. Die Verordnung regelt auch die Bestattungskosten für Auswärtige (§ 23 Abs. 2).

### 2. Erwägungen

Heute besteht für Auswärtige keine Ausnahme von der Kostenpflicht. Das Fehlen einer Ausnahmeregelung kann zu Härtefällen führen; so z. B. bei Personen, welche lediglich aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit den Wohnsitz von Pratteln weg verlegen müssen.

Die kantonale Anmeldungs- und Registerverordnung normiert zwar, dass Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, nur auf eigenen Wunsch als Niedergelassene ins Einwohnerregister am Ort des Heimes eingetragen werden. Eine Ummeldung erfolgt aber oft aus weiteren Gründen (Prämienverbilligung). Der Umzug aufgrund der Pflegebedürftigkeit zu Verwandten oder in eine sonstige Institution erfordert zwingend eine Ummeldung.

Die unentgeltliche Bestattung soll auch denjenigen gewährt werden, welche nur aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr in Pratteln als Niedergelassene im Register eingetragen sind.

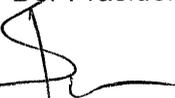
### 3. Beschluss

Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 28. Februar 2005 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder

Beat Thommen

#### Beilagen

- Änderungserlass
- Synopse